

Schulvertrag

Die Evangelischen Schulen sind Schulen in freier Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO (Evangelische Schulstiftung). Für sie gilt das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen in seiner jeweils geltenden Fassung. Dieser Schulvertrag wird auf der Grundlage dieses Gesetzes abgeschlossen.

Zwischen der Evangelischen Schulstiftung, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Schulleitung der / des Evangelischen Schule Frankfurt (Oder) - Gymnasium

und

1. Name, Vorname

Anschrift

2. Name, Vorname

Anschrift

(nachstehend Vertragspartner*innen genannt)

wird für

den / die Schüler*in

geboren am

Anschrift

vertreten durch die oben genannten Personensorgeberechtigten

Folgendes vereinbart:

I.

1. Die / der Schüler*in wird mit Wirkung vom XXX in die Klasse X der Evangelischen Schule Frankfurt (Oder) - Gymnasium aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein halbes Jahr.
3. Dieses Probehalbjahr gibt der / dem Schüler*in und den Vertragspartner*innen die Gelegenheit, Wesen und Ordnung der Evangelischen Schule kennen zu lernen.

4. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Bestehen der Probezeit. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn nicht die Vertragspartner*innen oder die Evangelische Schulstiftung bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Probezeit eine entgegenstehende Erklärung abgeben. Die Erklärung hat mindestens in Textform zu erfolgen.
5. Hiervon unberührt bleiben Probezeiten, die sich aus den Verordnungen der Länder für den Besuch bestimmter Schulformen ergeben.

II.

Die Evangelischen Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht unbeschadet der Aufsicht durch die Evangelische Schulstiftung. Hinsichtlich der Ziele von Bildung und Erziehung finden die Vorschriften des staatlichen Schulwesens Anwendung, soweit sich aus dem besonderen Charakter der Schule nichts anderes ergibt.

III.

1. Die / der Schüler*in und der / die Vertragspartner*innen erkennen das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (KSchulG) sowie die Schulordnung/das Schulkonzept in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Sofern das gemeinsame Mittagessen Bestandteil der jeweiligen Schulordnung/des Schulkonzeptes ist, verpflichtet sich die /der Schüler*in, an der schulischen Essensversorgung teilzunehmen. Die Essensversorgung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
2. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist vom Evangelium nach den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche bestimmt. Personensorgeberechtigte, Schüler*innen und die Mitarbeitenden an der Schule verstehen sich als Schulgemeinde. Dies wird sichtbar in Schulgottesdiensten, Andachten, diakonischen Aufgaben und anderen Einrichtungen, die den besonderen Charakter der Schule prägen.
3. Evangelischer Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach. Die Teilnahme ist Pflicht.
4. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die Evangelische Schule davon aus, dass sich die Schüler*innen, der / die Personensorgeberechtigte(n) und die Mitarbeitenden der Schule den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Schule ist Vorbedingung, um bei den Schüler*innen Verständnis für Sinn und Notwendigkeit der Ordnungen der Schule zu wecken.

IV.

1. Die Schule haftet, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Beschädigungen, Entwendung oder Verlust von mitgebrachten Sachen der Schüler*innen (wie Kleidung, Bargeld, Schlüssel, Schmuck, Uhren, Kommunikationsgeräte, digitale Endgeräte, Abspielgeräte, Empfangsgeräte, Datenträger, Fahrräder etc.).
2. Der / die Vertragspartner*innen haften neben der / dem Schüler*in für Schäden am Schuleigentum, die die / der Schüler*in vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

V.

1. Der Besuch der Schule ist schulgeldpflichtig.
2. Die Vertragspartner*innen verpflichten sich zur Zahlung des Schulgeldes gemäß der Schulgeldregelung in der ab dem Schuljahr 2024/25 gültigen Fassung. Diese Schulgeldregelung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.
3. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres (Schuljahr). Es ist im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag bleibt auch bei einer vorzeitigen Beendigung gemäß VI. Ziff. 2. und 3. geschuldet.
Monatliche Teilzahlungen sind zulässig, ohne dass davon die Fälligkeit nach V. Nr. 3 Satz 2 berührt wird. Wird die Möglichkeit der monatlichen Teilzahlung gewählt, ist mit Unterzeichnung des Schulvertrages das Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erklären. Geraten die Vertragspartner*innen mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, verliert eine Teilzahlungsvereinbarung ihre Gültigkeit und der gesamte, noch offene Betrag wird sofort zur Zahlung fällig.
4. Das Schulgeld ist einkommensabhängig. Die Berechnung und Ermittlung des maßgeblichen Einkommens der / des Vertragspartner*innen erfolgt nach der geltenden Schulgeldregelung. Sofern die Vertragspartner*innen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht oder nicht vollständig vorlegen, sind sie mit der Zahlung des Höchstsatzes gemäß der Schulgeldregelung einverstanden.
5. Die Vertragspartner*innen verzichten hinsichtlich eines rückständigen, nicht gezahlten Schulgeldes oder sonstiger Beiträge in den Grenzen des § 202 Abs. 2 BGB auf die Einrede der Verjährung.
6. Die Vertragspartner*innen haften hinsichtlich des zu entrichtenden Schulgeldes als Gesamtschuldner*innen (§ 421 BGB).
7. Die Vertragspartner*innen erteilen ihr Einverständnis, dass die zur Berechnung des Schulgeldes maßgeblichen Einkommensdaten der / den jeweils anderen Vertragspartner*in bekannt gegeben werden.

VI.

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die / der Schüler*in - nach Erreichen des erstrebten Schulziels - aus der Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die / der Schüler*in, wenn sie / er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. mit Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages gemäß VII.

VII.

Kündigung des Schulvertrages

1. Der / die Vertragspartner*innen bzw. die / der volljährige Schüler*in kann ohne Angabe von Gründen den Schulvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündigen. Bei mehreren Vertragspartner*innen muss die Kündigung gemeinsam erfolgen.
2. Die Evangelische Schulstiftung – vertreten durch die Schulleitung – kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres ordentlich kündigen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Ein wichtiger Grund für die Schulstiftung liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen ausgesprochen wird, bei groben Verstößen gegen die Schulordnung bzw. bei grober Störung des Schulfriedens oder gegen diesen Vertrag. Gleiches gilt für Zahlungsverzug der Vertragspartner*innen mit mindestens zwei monatlichen Teilbeträgen.
5. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform (§ 13 Abs. 3 KSchulG).

VIII.

1. Mehrere Vertragspartner*innen ermächtigen sich gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen der Schule / der Evangelischen Schulstiftung.
2. Die Schulleitung ist durch den Vorstand der Evangelischen Schulstiftung zur Begründung und Beendigung des Vertragsverhältnisses bevollmächtigt.

IX.

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Datum, Unterschrift Schulleitung

Datum, Unterschrift Vertragspartner*in 1

Datum, Unterschrift Vertragspartner*in 2

Erklärung zum Datenschutz

Ich / wir erkläre / n mich / uns damit einverstanden,

- dass der Schulträger die Angaben, die ich / wir ihm gegenüber mache / n, auf Datenträger speichern und zum Zweck der Vertragsabwicklung nutzen darf;
- dass meine/unsere Adresse mit Namen, Telefon-/ Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse den anderen Erziehungsberechtigten in der Klasse meines / unseres Kindes sowie der Elternvertretung zugänglich gemacht werden, sofern ich/wir dem nicht ausdrücklich widerspreche / n;
- dass meine / unsere Angaben, soweit sie von öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angefordert werden, vom Schulträger an diese übermittelt werden.

Datum, Unterschrift Vertragspartner*in 1

Datum, Unterschrift Vertragspartner*in 2

MUSTER